

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 32/2018

3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stadtallendorf über Außenwerbung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), in Verbindung mit § 15 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in Ihrer Sitzung am 03.05.2018 folgende 3. Änderungssatzung der Stadt Stadtallendorf über Außenwerbung beschlossen:

Artikel I

§ 3 d) wird geändert:

- d) an Straßenkreuzungen, Straßengabelungen, Kreisverkehrsplätzen, Bäumen, Böschungen, Balkonen und ähnlichen Vorbauten, an Stützmauern, Ufermauern sowie an Schornsteinen.

Artikel II

§ 7 (3) wird geändert:

- (3) Zum Zwecke der Wahlwerbung sind von den zugelassenen politischen Parteien oder zugelassenen Wählergruppen die von der Stadt Stadtallendorf zu errichtenden Plakatflächen und Plakatrahmen zu verwenden. Die Aufstellung der Plakatflächen und die Nutzung der Plakatrahmen sind auf die Zeit von 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag und 1 Woche nach dem Wahltag befristet. Diese Regelung gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Artikel III

§ 7 a wird neu aufgenommen:

§ 7 a

- (1) Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum ist nur in und an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagflächen und Plakatrahmen gestattet.
- (2) Die Plakatierung bedarf einer Erlaubnis der Stadt Stadtallendorf.
- (3) In Ausnahmefällen kann von der Regelung nach Abs. 1 abgesehen werden.

Artikel IV

§ 13 wird neu gefasst:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 in den dort genannten Baugebieten Anlagen der Außenwerbung in den Formen oder an den Orten der Buchstaben a bis d anbringt,
 2. § 5 Abs. 1 winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen mit überwiegend horizontaler Ausdehnung so gestaltet, dass sie über Brüstungshöhe des ersten Obergeschosses hinaus ragen,
 3. § 5 Abs. 2 winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen mit überwiegend vertikaler Ausdehnung so gestaltet, dass sie wesentliche Teile der Gebäudefront, auch in der Schrägansicht, verdeckt,
 4. § 5 Abs. 3 parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeeinrichtungen nicht mindestens 2,50 m über Bürgersteigoberkante und über die Oberkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses hinaus anbringt,
 5. § 5 Abs. 4 mit Spiegeln unterlegte Schilder anbringt,
 6. § 5 Abs. 5 Sonnenschutzvorrichtungen mit Werbeschriften oder Werbedarstellungen nicht mit einer lichten Durchgangshöhe von 2,50 m und 0,70 m Abstand von der lotrecht verlängerten Bürgersteigkante anbringt,
 7. § 7 Abs. 1 Wahlsichtwerbung ohne Erlaubnis der Stadt Stadtallendorf anbringt,
 8. § 7 Abs. 2 zum Zweck der Wahlwerbung nicht die von der Stadt Stadtallendorf zu errichtenden Plakatflächen und Plakatrahmen verwendet,
 9. § 7a Abs. 1 Plakatierungen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in und an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagflächen und Plakatrahmen anbringt,
 10. § 7a Abs. 3 Plakatierungen ohne Erlaubnis der Stadt Stadtallendorf anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

Artikel V

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.

Stadtallendorf, 09. Mai 2018

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Christian Somogyi
Bürgermeister